



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2022

51. Stück

390.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Pama.....	677
391.	Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung des kombinierten Ankaufs des „VOR-KlimaTicket Region“ und des „KlimaTicket Steiermark“ für das Jahr 2023 - „Burgenländische ÖV-Förderung für Pendlerinnen und Pendler in die Steiermark 2023“ .....	678
392.	Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens.....	681
393.	Entwurf einer Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Burgenland festgelegt werden; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens; Information Gemeinden .....	682
394.	Zusammenlegungsverfahren Redlschlag, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens .....	682
395.	Zusammenlegungsverfahren Mischendorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens .....	683
396.	Zusammenlegungsverfahren Oberrabnitz, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens .....	683
397.	Zusammenlegungsverfahren Leithaprodersdorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens .....	684
398.	Änderung der Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland .....	684
399.	Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf.....	698
400.	Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie – und Umweltmaßnahmen – PLUS“ .....	709
401.	Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie – und Umweltmaßnahmen – KOMPAKT“ .....	714
402.	Stellenausschreibung der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka „Gemeindeamtsleiter/in“ .....	719

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3286-10004-15-2022

### 390. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Pama

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. November 2022, Zahl: A2/L.RO3286-10004-15-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 28. April 2021, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Ortsgebiet“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

## **391. Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung des kombinierten Ankaufs des „VOR-KlimaTicket Region“ und des „KlimaTicket Steiermark“ für das Jahr 2023 - „Burgenländische ÖV-Förderung für Pendlerinnen und Pendler in die Steiermark 2023“**

### **Präambel**

Das Land Burgenland möchte eine potentielle Benachteiligung vieler Südburgenländerinnen und Südburgenländer, insbesondere der Pendlerinnen und Pendler aus dem Burgenland mit Arbeitsstätte in der Steiermark, durch ihre geografisch periphere Lage im Mobilitätsangebot ausgleichen. Haben Bewohnerinnen und Bewohner des Nord- und Mittelburgenlandes die Möglichkeit, mit dem VOR-KlimaTicket Metropol-Region um 860 Euro (Vollpreis, Abbucher) pro Jahr sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich, im Burgenland und in der wichtigen Pendlerdestination Wien in Anspruch zu nehmen, ist es für Pendlerinnen und Pendler aus dem Südburgenland nach Graz und in die Steiermark notwendig, ein VOR-Klimaticket Region um 495 Euro (Vollpreis, Abbucher) pro Jahr und ein personalisiertes Klimaticket Steiermark um 588 Euro (Vollpreis) pro Jahr zu kaufen, um den öffentlichen Verkehr in jeweils drei Bundesländern in Anspruch nehmen zu können.

Auch die Bahnverkehre ab Mogersdorf und Jennersdorf nach Graz sind im Verbund Steiermark tarifiert, die VOR-Ticketsorten finden somit auf dieser Strecke keine Anerkennung. Für Fahrgäste aus der Region Jennersdorf ist das eine Benachteiligung, wenn sie auch sonstige Verkehre im Burgenland in Anspruch nehmen möchten.

Das laufende Projekt „ÖV2022“ der Mobilitätsverbände Österreich OG (zuvor ARGE ÖVV) gemeinsam u.a. mit den österreichischen Verkehrsverbänden und dem BMK versucht, verbundübergreifendes Ticketing zu ermöglichen und zu optimieren. Bislang ist das nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Daher besteht auch die Notwendigkeit, zur Erlangung der Förderung gemäß dieser gegenständlichen Richtlinie, separat das KlimaTicket Steiermark und das VOR-KlimaTicket Region zu erwerben. In der Zukunft könnte es verbundübergreifende Ticketsorten geben, die diese Förderschiene entsprechend obsolet werden lassen. Somit wird diese Richtlinie als Maßnahme zur Überbrückung eines Zeitraumes gesehen, bis weiterführende Ticketing-Regelungen möglich gemacht werden.

### **1. Förderungsziel**

Um die genannte Ungleichbehandlung auszugleichen, fördert das Land Burgenland den Differenzbetrag der Kosten für den Kauf der jeweiligen pauschalen Jahres-KlimaTicket-Ticketsorte in der Steiermark und im VOR (Region) für Hauptwohnsitzerinnen und Hauptwohnsitzer im Burgenland auf die vergleichbare Ticketsorte der Ticketvariante VOR-KlimaTicket Metropol Region.

### **2. Förderungsgegenstand**

Gefördert wird der Differenzbetrag auf die Kosten für ein VOR-KlimaTicket Metropol-Region der vergleichbaren Ticketstufe zu den Kosten des kombinierten Kaufs eines Klima Ticket Steiermark und eines VOR-Klima-Tickets Region.

### 3. Fördergeber und Förderempfänger

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderempfänger sind natürliche Personen, die Käufer und personalisierte Inhaber des Klima Ticket Steiermark und des VOR-Klima-Ticket Region sind und einen Hauptwohnsitz im Burgenland haben, sofern die Voraussetzungen gem. Punkt 4 – Förderbedingungen, Abs. 1 sowie 3 bis 6 erfüllt werden, und

(3) Förderempfänger sind Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, dRGBL. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021, sofern die Voraussetzungen gem. Punkt 4 - Förderbedingungen, Abs. 2 bis 6 erfüllt werden.

### 4. Förderbedingungen

(1) Förderempfänger können natürliche Personen sein, sofern ein Hauptwohnsitz im Burgenland zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden kann. Von der/dem Antragssteller\*in ist der Förderstelle der Kauf des Klima Ticket Steiermark **und** des VOR-Klimaticket Region in der jeweilig kostengünstigsten Variante nachzuweisen. Die/Der Antragsteller\*in muss personalisierte/r Inhaber\*in beider Tickets sein.

(2) Förderempfänger können Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, dRGBL. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021 sein, die ihren Mitarbeiter\*innen kostenlos sowohl ein personalisiertes KlimaTicket Steiermark und ein personalisiertes VOR-KlimaTicket Region als Jobticket zur Verfügung stellen. Für die/den jeweilige/n Mitarbeiter\*in muss ein Hauptwohnsitz im Burgenland zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden können. Von der/dem Antragssteller\*in ist der Förderstelle der Kauf des KlimaTicket Steiermark **und** des VOR-Klimaticket Region in der jeweilig kostengünstigsten Variante nachzuweisen. Die/der jeweilige Mitarbeiter\*in muss personalisierte/r Inhaber\*in beider Tickets sein. Eine weitere Förderung gem. dieser Richtlinie durch die/den personalisierte/n Inhaber\*in der beiden Tickets ist ausgeschlossen.

(3) Der zeitliche Überlappungsbereich der Geltungsdauer des Klima Ticket Steiermark und des VOR-Klimaticket Region hat zumindest 100 Tage zu betragen.

(4) Eine Inanspruchnahme der Förderung bei Vorlage der übertragbaren Variante des KlimaTicket Steiermark Classic ist nicht möglich.

(5) Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass die Antragsstellung missbräuchlich oder mit falschen Daten und/oder falschen Unterlagen durchgeführt wurde, ist der volle Förderbetrag rückzuerstatten.

(6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## 5. Förderhöhen

Die Förderhöhen im Jahr 2023 belaufen sich auf:

Variante und Kosten Klima Ticket Steiermark	Variante und Kosten VOR-KlimaTicket Region  (Basis ist die jährliche Abbuchung)	Förderhöhe	Kosten der Vergleichsbasis (jeweilige Variante des VOR- KlimaTicket MetropolRegion)
Steiermark Classic (personalisiert – nicht übertragbar)  € 588  <i>Die übertragbare Variante des KlimaTicket Steiermark Classic kann leider nicht anerkannt werden.</i>	Region Vollpreis  € 495	<b>€ 223</b>	€ 860
Steiermark Senior  € 441	Region Senior  € 372	<b>€ 206</b>	€ 607
Steiermark Jugend  € 441	Region Jugend  € 372	<b>€ 76</b>	€ 737
Steiermark Spezial  € 441	Region Spezial  € 372	<b>€ 76</b>	€ 737

## 6. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.

(2) Die Beantragung hat mittels Papier- oder Online-Förderformulars „Antrag Burgenländische ÖV-Förderung für Pendler\*innen in die Steiermark“ zu erfolgen. Der Förderantrag muss spätestens am 30. November 2023 vollständig und ordnungsgemäß beim Fördergeber eingelangt sein.

(3) Bei Einreichung durch eine natürliche Person, die Käuferin und personalisierte Inhaberin des Klima Ticket Steiermark und des VOR-Klima-Ticket Region ist: Fotos oder Scans beider Tickets (KlimaTicket Steiermark und VOR-KlimaTicket Region) sind dem Antrag beizulegen. Die Ticketvariante, die Gültigkeitsdauer und die namentliche Ausstellung der Tickets auf den/die Antragssteller\*in müssen daraus eindeutig erkennbar sein.

(4) Bei Einreichung durch einen Unternehmer: Die auf den Betrieb oder die wirtschaftlich tätige Organisation lautenden Zahlungsnachweise (Rechnungen) in Kopie sowie Fotos oder Scans der beiden Tickets (Klima Ticket Steiermark und VOR-KlimaTicket Region) sind für die/den jeweilige/n Mitarbeiter\*in dem Antrag beizulegen. Die Ticketvariante, die Gültigkeitsdauer und die namentliche Ausstellung der Tickets auf die/den Mitarbeiter\*in müssen daraus eindeutig erkennbar sein. Für jede/n Mitarbeiter\*in ist ein separates Beiblatt zum Antrag mit Daten zur/zum Mitarbeiter\*in beizulegen.

(5) Je natürlicher Person ist im Kalenderjahr 2023 eine einmalige Fördereinreichung möglich.

(6) Fehlende oder unvollständige Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(7) Förderstelle ist das

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 2, Referat Gesamtverkehrscoordination  
Landhaus Neu  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
E-Mail: [post.a2-verkehrskoordination@bgld.gv.at](mailto:post.a2-verkehrskoordination@bgld.gv.at)

(8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Förderstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Fördergeberin auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

### **7. Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie**

(1) Die Richtlinie zur Förderung des kombinierten Ankaufs des „VOR-KlimaTicket Region“ und des „KlimaTicket Steiermark“ für das Jahr 2023 tritt mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gilt für alle Anträge, die bis zum 30. November 2023 bei der Förderstelle eingelangt sind.

(2) Die Förderrichtlinie tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO358-10014-63-2022

### **392. Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Der Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird sowie der diesbezügliche Umweltbericht werden in der Zeit vom 23. Dezember 2022 bis 20. Jänner 2023 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung, und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jede wahlberechtigte Landesbürgerin und jeder wahlberechtigte Landesbürger kann innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Stellungnahmen vorbringen.

Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:

**Mag. Zinggl, LL.M.**

### **393. Entwurf einer Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Burgenland festgelegt werden; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens; Information Gemeinden**

Der Entwurf einer Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Burgenland festgelegt werden sowie der diesbezügliche Umweltbericht werden in der Zeit vom 23. Dezember 2022 bis 20. Jänner 2023 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jede wahlberechtigte Landesbürgerin und jeder wahlberechtigte Landesbürger kann innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Stellungnahmen vorbringen.

Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

### **394. Zusammenlegungsverfahren Redlschlag, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens**

#### V E R O R D N U N G

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 19. Dezember 2022, Zahl A4/AR.437-10000-9-2022, mit der das Zusammenlegungsverfahren Redlschlag in der KG 34063 Redlschlag,

KG 34079 Stuben und  
KG 33022 Kogl abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird das mit Verordnung vom 23. September 2002, Zahl 4a-A-437/1-2002, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Redlschlag“ in den KG Redlschlag, Stuben und Kogl abgeschlossen.
2. Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Redlschlag“ – gegründet mit obgenannter Verordnung – wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde:  
Die Agrarbehördenleiterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Szinovatz**

### **395. Zusammenlegungsverfahren Mischendorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens**

#### V E R O R D N U N G

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 19. Dezember 2022, Zahl A4/AR.422-10000-3-2022, mit der das Zusammenlegungsverfahren Mischendorf in der KG 34048 Mischendorf,

KG 34031 Jabing  
KG 34036 Kleinbachselten  
KG 34040 Kotezicken  
KG 34023 Großbachselten  
KG 34050 Neuhaus in der Wart und  
KG 34066 Rohrbach an der Teich abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird das mit Verordnung vom 22. Mai 1997, Zahl V/1-422/3-1997, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Mischendorf“ in den KG Mischendorf, Jabing, Kleinbachselten, Kotezicken, Großbachselten, Neuhaus in der Wart und Rohrbach an der Teich abgeschlossen.
2. Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Mischendorf“ – gegründet mit obgenannter Verordnung – wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde:  
Die Agrarbehördenleiterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Szinovatz**

### **396. Zusammenlegungsverfahren Oberrabnitz, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens**

#### V E R O R D N U N G

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 19. Dezember 2022, Zahl A4/AR.419-10001-3-2022, mit der das Zusammenlegungsverfahren Oberrabnitz in der KG 33044 Oberrabnitz,

KG 33017 Karl und  
KG 33052 Schwendgraben

abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird das mit Verordnung vom 16. September 1994, Zahl V/1-419-1994, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Oberrabnitz“ in den KG Oberrabnitz, Karl und Schwendgraben abgeschlossen.

- Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Oberrabnitz“ – gegründet mit obgenannter Verordnung – wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde:  
Die Agrarbehördenleiterin:  
**Mag.<sup>a</sup> LjSzinovatz**

Zahl: A4/AR.431-100016-2022

### **397. Zusammenlegungsverfahren Leithaprodersdorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens**

#### VERORDNUNG

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde vom 19. Dezember 2022, Zahl A4/AR.431-10001-6-2022, mit der das Zusammenlegungsverfahren Leithaprodersdorf in den

KG 30010 Leithaprodersdorf  
KG 30011 Loretto  
KG 30024 Stotzing und  
KG 30026 Wimpassing an der Leitha

abgeschlossen wird.

- Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird das mit Verordnung vom 25. Jänner 2000, Zahl 4a-A-431/2-2000, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Leithaprodersdorf“ in den KG Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha abgeschlossen.
- Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Leithaprodersdorf“ – gegründet mit obgenannter Verordnung – wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung als Agrarbehörde:  
Die Agrarbehördenleiterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Szinovatz**

Zahl: A6/SE.AWH100T-10003-13-2022

### **398. Änderung der Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland**

#### **Präambel**

Gemäß § 15 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 93/2021, und § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten mit (gemeinnützigen) Heimbetreibern stationärer Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime) Kostenvereinbarungen



aufgrund der Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten oder hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen abschließen.

Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages des Landes Burgenland zur Unterbringung von betagten und hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen leistet das Land Burgenland einen Beitrag zu den anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten. Gleichzeitig sollen einheitliche Qualitätsstandards für Altenwohn- und Pflegeheime im Burgenland geschaffen werden. Für die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und zur Festlegung der Kostenbeiträge sowie für die Abwicklung der Auszahlung wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Davon unberührt bleiben die Mindeststandards für die baulichen Anforderungen und personellen Voraussetzungen zur Errichtung und für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland gemäß der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung – Bgld. AWH-VO, in der geltenden Fassung.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes – Bgld. SEG, LGBl. Nr. 71/2019, in der geltenden Fassung, und der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung – Bgld. AWH-VO, in der geltenden Fassung, sinngemäß.

### **§ 2**

#### **Grundsätze und Voraussetzungen**

(1) Der Heimbetreiber verpflichtet sich, Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheime aufgenommen werden, entsprechend den gesetzlichen, verordnungs- und bescheidmäßigen Vorgaben zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) oder dauernd zu pflegen und zu betreuen.

(2) Personen, die selbständig für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen und für die das Land keine Sozialleistungen gewährt („Selbstzahler“) sind bei der Berechnung der Personalkostenbeiträge sowie für die Berechnung der flächenabhängigen Infrastrukturkostenbeiträge zu berücksichtigen; für diese Personen werden jedoch keine Kostenbeiträge gewährt.

(3) Personen können nur in jene Altwohn- und Pflegeheime aufgenommen werden, die über eine landesgesetzliche Bewilligung verfügen und in denen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal in Altenwohn- und Pflegeheimen entspricht.

(4) Der Heimbetreiber verpflichtet sich das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal, entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettoloohn analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, zu entlohnen. Hierfür gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinien.

(5) Der Heimbetreiber hat für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen.

(6) Das Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, im Falle einer Unterbringung von Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, einen Kostenbeitrag zur Deckung der Personalkosten und Infrastrukturkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

(7) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Kostenbeiträge**

Der Kostenbeitrag des Landes kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen umfassen:

1. Personalkostenbeitrag (§ 4)
2. Infrastrukturkostenbeitrag (§ 5)
3. Zuschlag für die Bio-Quote (§ 6)

### **§ 4 Personalkostenbeitrag**

(1) Der Personalkostenbeitrag für das Pflege- und Betreuungspersonal ist abhängig von der Anzahl und dem Pflegeaufwand der Bewohnerinnen und Bewohner, der tatsächlichen Anzahl des vollzeitbeschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (VZÄ) sowie der Tätigkeit und Qualifikation des jeweiligen Pflege- und Betreuungspersonals.

(2) Pro vollzeitbeschäftigtem Pflege- und Betreuungspersonal gebührt ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß Abs. 3 und 4 pro Monat für das tatsächliche Pflege- und Betreuungspersonal, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze gemäß dem folgenden Personalschlüssel:

1. 30 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. 60 % Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. 10 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder diplomierte Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimateure.

<b>Pflegestufe</b>	<b>Faktor</b>
0	1:24
1	1:12
2	1:6
3	1:3,7
4	1:2,5
5	1:2
6	1:1,7
7	1:1,6

(3) Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt inkl. Lohnnebenkosten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKP): | 5.100 Euro |
| 2. für Pflege- und Pflegefachassistentinnen und Assistenten (PA/PFA): | 4.000 Euro |
| 3. für das sonstige Betreuungspersonal (Heimhilfen/Seniorenbetreuer): | 3.600 Euro |

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten im Falle einer Leitungsfunktion die nachfolgenden pauschalierten Personalkostenbeiträge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für die Geschäftsführung (GF):     | 5.700 Euro |
| 2. für die Heimleitung (HL):          | 5.700 Euro |
| 3. für die Pflegedienstleitung (PDL): | 5.700 Euro |
| 4. für die Wohnbereichsleitung (WBL)  | 5.400 Euro |

(5) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge für Leitungsfunktionen in Altenwohn- und Pflegeheime gilt Folgendes:

Bei Altenwohn- und Pflegeheimen kann ein Personalkostenbeitrag:

1. für bis zu 28 bewilligten Betten:
  - i. für die Heimleitung bis zu 0,5 VZÄ
  - ii. für die Pflegedienstleitung bis zu 0,5 VZÄ
  - iii. für die Wohnbereichsleitung bis zu 0,75 VZÄ
2. bei 29 bis 59 bewilligten Betten:
  - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
  - ii. für die Heimleitung bis zu 0,75 VZÄ
  - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
  - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,0 VZÄ
3. bei 60 bis 119 bewilligten Betten:
  - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
  - ii. für die Heimleitung bis zu 1,0 VZÄ
  - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
  - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,5 VZÄ
4. bei 120 bis 180 bewilligten Betten:
  - i. für die Geschäftsführung bis zu 1,0 VZÄ
  - ii. für die Heimleitung bis zu 1,25 VZÄ
  - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 2,0 VZÄ
  - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 2,0 VZÄ

gewährt werden.

<b>Bewilligte Betten</b>	<b>GF</b>	<b>HL</b>	<b>PDL</b>	<b>WBL</b>
<b>Bis zu 28</b>		0,5	0,5	0,75
<b>29 bis 59</b>	0,5	0,75	1,0	1,0
<b>60 bis 119</b>	0,5	1,0	1,0	1,5
<b>120 bis 180</b>	1,0	1,25	2,0	2,0

(6) Bei der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels gem. Abs. 2 sind die in Abs. 5 angeführten nachweislich ausgeübten Leitungsfunktionen für die Heimleitung (Personalunion – PDL), Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung im festgehaltenen aliquoten Beschäftigungsausmaß nicht zu berücksichtigen.

(7) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge ist jeweils die tatsächliche Tätigkeitsausübung sowie die Qualifikation des Personals maßgebend; hierfür sind die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung – AWH-VO, in der geltenden Fassung, sowie die Bestimmungen über das Gesundheits- und

Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2021, einzuhalten. Sofern eine Person eine höhere Tätigkeit ausübt, für die sie die erforderliche Qualifikation (noch) nicht besitzt, so bestimmt sich der jeweilige Personalkostenbeitrag nach der aktuellen Qualifikation des Personals.

(8) Mit dem Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung können die Personalkosten für den gewerberechtlichen Geschäftsführer oder für eine übergeordnete Leitungsfunktion (insbesondere für die Bereichsleitung oder zentrale Pflegedirektion) abgegolten werden. Damit sind auch alle Kosten für Sachaufwände (Dienstwagen usw.) und sonstige Kosten für Repräsentationszwecke der Geschäftsführung und Heimleitung abgegolten. Der Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung gebührt nach Maßgabe des Abs. 5 jeweils nur einmal pro Heimbetreiber und zwar auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind.

(9) Für jedes vollzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal (Administratives Verwaltungspersonal, Abteilungshilfen, Sonstiges Verwaltungspersonal wie Reinigung und Wäscherei sowie Küche) gebührt ein pauschalierter Personalkostenbeitrag für das tatsächlich vorhandene Verwaltungspersonal in der Höhe von netto 3.300 Euro bis zu folgenden VZÄ Obergrenzen:

1. für bis zu 30 bewilligten Betten 10 VZÄ pro Monat,
2. bei 31 bis 60 bewilligten Betten 15 VZÄ pro Monat,
3. bei 61 bis 100 bewilligten Betten 18 VZÄ pro Monat,
4. ab 101 bewilligten Betten 23 VZÄ pro Monat.

Für das administrative Verwaltungspersonal inkl. Lohnverrechnung kann der Personalkostenbeitrag maximal im Ausmaß von 15 % der jeweiligen Gesamtanzahl an VZÄ gewährt werden; im Übrigen kann das gesamte Verwaltungspersonal flexibel eingesetzt werden.

(10) Abs. 9 gilt gleichermaßen für den Fall, dass Tätigkeiten für das Verwaltungspersonal von einem externen Dienstleister hinzugekauft werden. In diesem Fall hat der Heimbetreiber die (fiktiven) VZÄ glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise (Verträge, Dienstpläne usw.) vorzulegen.

## **§ 5**

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

(1) Der Infrastrukturkostenbeitrag gliedert sich in flächenbezogene und bewohnerbezogene Kostenbeiträge und gebührt für Langzeitpflegeplätze, wobei nach Maßgabe des § 7 alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für flächenbezogene als auch für bewohnerbezogene Aufwendungen verwendet werden können.

#### 1. Flächenbezogene Aufwendungen:

- a) Investitionen für das Einrichtungsgebäude
- b) Erhaltungsarbeiten
- c) Betriebskosten

#### 2. Bewohnerbezogene Aufwendungen:

- a) Investitionen für die Ausstattung
- b) Verpflegung
- c) Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel
- d) Reinigung und Wäscherei
- e) sonstige Kosten

(2) Investitionsaufwendungen für das Einrichtungsgebäude umfassen Kosten, die für die Anschaffung, die Herstellung, wenn dadurch die Wesensart des Gebäudes verändert wird und über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgeht, sowie für die Errichtung des Einrichtungsgebäudes anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Vornahme eines An- und Zubaus, eines Umbaus größeren Ausmaßes oder einer Gebäudeaufstockung, Zusammenlegung von Einrichtungsabschnitten oder Einrichtungsräumen, der erstmalige Einbau einer Zentralheizung, Klimaanlage, eine dem Stand der Technik entsprechende Hebeanlage und Notrufanlage.

(3) Erhaltungsarbeiten umfassen Arbeiten, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind und dazu dienen, ein Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dabei wird die Wesensart des Gebäudes nicht verändert. Erhaltungsarbeiten können sowohl durch Instandsetzung als auch durch Instandhaltung erfolgen.

Zu den Instandsetzungsaufwendungen zählen insbesondere: Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Austausch von wesentlichen Gebäudeteilen (zB Austausch von Fenstern, Türen, Dach oder Dachstuhl, Stiegen, Gas-, Elektro- oder Wasserinstallationen), Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas), umfangreiche Erneuerung des Außenputzes etwa mit Erneuerung der Wärmedämmung, Trockenlegung der Mauern, Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden.

Zu den Instandhaltungsaufwendungen zählen insbesondere laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen (zB der Pflegebetten), Ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, Fassadenanstrich ohne Erneuerung des Außenputzes, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB nach Sturm- oder Hagelschäden).

(4) Aufwendungen für Betriebskosten umfassen insbesondere die Kosten für Strom, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, Müllentsorgung und Kanalgebühren sowie für die Bereitstellung eines Fernseh- und Telefonanschlusses sowie Zugang zum Internet.

(5) Investitionen für Ausstattung umfassen alle Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung der Ausstattung der Einrichtung anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Ausstattung der

1. Bewohnerzimmer, insbesondere für Pflegebetten, einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Sessel und einen Tisch pro Bewohner
2. Mobiliar für Gemeinschaftsräume, wie insbesondere für Aufenthaltsräume, Speiseräume
3. Dienstzimmer, insbesondere für ein Handwaschbecken inklusive Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelpender sowie für einen versperrbaren Arzneimittelschrank, einen versperrbaren Suchtmittelschrank und einen versperrbaren Arzneimittelkühlschrank mit Thermometer und sonstiges Mobiliar
4. allgemeinen Sanitärräume, insbesondere für eine elektrische oder hydraulische höhenverstellbare Pflegebadewanne, einen Badewannenlift und sonstiges Mobiliar
5. Küche
6. Wohnbereichsküche; insbesondere für eine Küchenzeile, Lebensmittelkühlschrank sowie für Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr
7. Abstellräume
8. Lagerräume
9. Wasch- und Trockenräume
10. Fäkalräume
11. für Sitzwaage und Standwaage und sonstige mobile Hilfsmittel
12. Sicherheitsausstattung (Absperrpoller, Handläufe usw.)

(6) Aufwendungen der Verpflegung umfassen täglich fünf bedarfsgerechte und ortsübliche Mahlzeiten: Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause, Abendessen. Darüber hinaus sind für allfällige Spätmahlzeiten Grundnahrungsmittel den individuellen Bedürfnissen entsprechend bereit zu halten.

(7) Nicht bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegebedarfsmittel umfassen Desinfektionsmittel, Seifen für Seifenspender, Handlotion und Schutzmaterialien sowie Positionierungshilfen und Standardmatratzen.

Für alle Aufwendungen, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben und/oder die der Bewohnerin oder dem Bewohner von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden (bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegehilfsmittel) werden nicht gefördert.

(8) Für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Reinigung und Wäscherei gilt Folgendes:

Die tägliche Reinigung der Einrichtung (Sichtreinigung) hat nach üblichen Standards zu erfolgen. Die Grundreinigung (Reinigung der Fenster und Vorhänge usw.) hat mindestens zwei Mal pro Jahr zu erfolgen.

Die Wäscheversorgung, insbesondere die Flachwäsche, Personalwäsche und Bewohnerwäsche, hat entsprechend der hierfür definierte Hygienerichtlinien zu erfolgen. Die Wäscheversorgung kann auch durch externe Dienstleister durchgeführt werden.

(9) Aufwendungen für sonstige Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, und Telefonanlagen, Versicherungsprämien, Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für Ausbildung und Werbung.

(10) Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt auf Basis eines genormten Heimes mit 60 Bewohnern und einer Nettoraumfläche von 60 m<sup>2</sup> je Bewohner bzw. einer Gesamtnettofläche von 3.600 m<sup>2</sup> insgesamt 38,90 Euro (exkl. 10 % USt.) und berechnet sich aus den nachstehenden flächenbezogenen und bewohnerbezogenen Faktoren:

<b>Flächenbezogene Faktoren</b>	
Investitionen für das Einrichtungsgebäude	€ 15,00
Erhaltungsarbeiten	€ 4,40
Betriebskosten	€ 4,50
<b>Summe netto exkl. USt.</b>	<b>€ 23,90</b>
<b>Bewohnerbezogene Faktoren</b>	
Investitionen für die Ausstattung	€ 3,00
Verpflegung	€ 5,00
Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel	€ 2,20
Reinigung und Wäscherei	€ 1,80
Sonstige Kosten	€ 3,00
<b>Summe netto exkl. USt.</b>	<b>€ 15,00</b>

(11) Der flächenbezogene Infrastrukturkostenbeitrag gebührt pro bewilligten Bett pro Tag aliquot nach Quadratmetern pro Bewohnerfläche bis zu maximal 70 m<sup>2</sup> pro Bewohnerin und Bewohner. Einrichtungen mit einer Bewohnerfläche von bis zu 60 m<sup>2</sup> erhalten einen Infrastrukturkostenbeitrag auf Basis von 60 m<sup>2</sup>.

Als Bewohnerfläche ist jene Fläche eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu verstehen, die im Verhältnis zur Gesamtfläche der Einrichtung jeweils dem einzelnen Bewohner durchschnittlich allein zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Bewohnerfläche soll die Nettoraumfläche (NRF) gemäß ÖNORM EN 15221-6 „Flächenmessung im Facility Management“ vom 1. Dezember 2011 maßgebend sein, welche die Summe aller bis zur Innenfläche jeden Raumes gemessenen Grundflächen umfasst. Die NRF ist die aus Netto-Grundfläche (NGF) abzüglich Trennwand-Grundfläche (TGF) berechnete Fläche und berechnet sich aus den nachstehenden Flächen, wobei Flächen, die ausschließlich der Seniorentagesbetreuung gewidmet sind, nicht zu berücksichtigen sind:

1. Bewohnerzimmer
2. Gemeinschaftsräume
3. Allgemeine Sanitärräume
4. Küche
5. Abstell- und Lagerräume
6. Fäkalräume
7. innere Verkehrsflächen (Zugänge, Flure und Treppen)

(12) Aufwendungen für „Investitionen für die Ausstattung“, „Verpflegung“, „nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel“, „Reinigung und Wäscherei“ und „Sonstige Kosten“ sind nicht flächen-, sondern bewohnerabhängig zu berechnen und gebühren pro Bewohner pro Tag.

(13) Der Infrastrukturkostenbeitrag gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wie folgt: Der Kostenbeitrag für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ wird nach Maßgabe des Abs. 11 auf die Laufzeit der steuerlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Einrichtungsgebäudes ausbezahlt.

Bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen bemisst sich die Dauer der Auszahlungen der Kostenbeiträge aus den „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ an der durchschnittlichen Restlaufzeit des Einrichtungsgebäudes und der Ausstattung.

Für die Ermittlung der Restlaufzeiten ist für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ der Stichtag der erstmaligen Bewilligung des Altenwohn- und Pflegeheimes maßgeblich und wird daher von diesem Stichtag berechnet. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise gemäß § 13 vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Laufzeit kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag nur dann weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt und dies dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege zur Kenntnisnahme gebracht wird. Hierfür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber gebührt dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die steuerliche Nutzungsdauer von 30 oder 40 Jahren für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

## **§ 6**

### **Zuschlag für Bio-Quote**

(1) Dem Heimbetreiber ist ferner, im Falle der Erfüllung der Bio-Quote, ein Zuschlag zum Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von bis zu 2,50 Euro (exkl. USt) pro Bewohnerin und Bewohner pro Tag zu gewähren.

(2) Die Bio-Quote ist erfüllt, sofern 50 % der im Zuge der Verabreichung von Mahlzeiten verwendeten Lebensmittel in der jeweiligen Einrichtung, mit einem Biozertifikat zertifiziert sind und hierfür ein Nachweis vorgelegt werden kann. Die Mahlzeiten haben aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 zu stammen.

(3) Der Heimbetreiber hat bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege – den Zuschlag für die Erfüllung der Bio-Quote gemäß Abs. 1 mittels einer seitens des Landes zu Verfügung gestellten Excel-Liste zu beantragen. Als Stichtag gilt bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats.

## **§ 7 Kurzeitpflege**

(1) Für die Pflege und Betreuung zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) gilt Folgendes:

(2) Zum Zwecke der Bereithaltung (= ausreichende Personalkapazitäten) ausreichender bewilligter Kurzzeitpflegebetten im Burgenland, werden für leerstehende Kurzzeitpflegebetten innerhalb eines Jahres für maximal 90 Tage 73 Euro pro bewilligtem Bett pro Tag gewährt. Der Heimbetreiber kann hierfür um Verlängerung der Förderung bis maximal 6 Monate ansuchen, indem er der Behörde den Leerstand entsprechend glaubhaft macht. Hierfür ist eine Begründung samt Nachweisen erforderlich.

(3) Für belegte Kurzzeitpflegebetten kann der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Betrag in der Höhe von maximal 124,91 Euro gefördert werden. Hierfür gelten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland.

(4) Voraussetzung für die Verrechnung des Leerstandes gemäß Abs. 2 ist, dass der Heimbetreiber entsprechend § 15 Abs. 7 die Leerstände von Kurzzeitpflegebetten tagesaktuell in die Pflegeplatzbörse einmeldet.

## **§ 8 Widmungsgemäße Verwendung**

(1) Bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von 2 Jahren können alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für die Personal- und Investitionskosten verwendet werden. Hierfür gilt das Datum der Unterzeichnung der Kostenvereinbarung durch den Heimbetreiber.

(2) Mit Ablauf der Übergangsfrist gemäß Abs. 1 können die Personalkostenbeiträge nur zur Deckung der Personalkosten und die Infrastrukturkostenbeiträge gesamt, somit unabhängig von der Höhe der in § 5 Abs. 10 einzeln aufgeschlüsselten Faktoren, ausschließlich für damit in Zusammenhang stehende Investitionen und Aufwendungen verwendet werden. Der Zuschlag für die Bio-Quote bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle unterschiedlicher Rechtsträger für den personellen und infrastrukturellen Betrieb bzw. der Errichtung des Heimes können die entsprechenden Kostenbeiträge auch direkt an den jeweiligen Rechtsträger ausbezahlt werden. Diesbezüglich sind ein entsprechender Antrag sowie der Nachweise einer Einigung zwischen den beiden Rechtsträgern vorzulegen.

(4) Für die widmungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis gemäß § 15 erforderlich.

## **§ 9 Abwesenheiten**

(1) Der Personalkostenbeitrag gebührt jeweils bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (zB durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

(2) Bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner (geplant und ungeplant) können bis einschließlich des fünften Abwesenheitstages 100 % und ab dem sechsten Abwesenheitstag 70 % des jeweils gültigen Kostenbeitrages verrechnet werden. Der erste Abwesenheitstag ist jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner die Einrichtung vor 12 Uhr mittags verlässt. Danach ist der erste Anwesenheitstag jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner vor 12 Uhr mittags in die Einrichtung zurückkehrt.

(3) Eine Verrechnung von Kostenbeiträgen bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner von mehr als 30 Tagen ist nicht möglich. Ausgenommen davon sind Abwesenheiten wegen Reha- und Kuraufenthalte.



(4) Heimbetreiber haben pro Bewohnerin und Bewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.

(5) Sofern eine Transferierung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in ein anderes Altenwohn- und Pflegeheim vor 12 Uhr mittags stattfindet, ist eine Verrechnung des Kostenbeitrages für diesen Tag nur mehr durch das annehmende Altenwohn- und Pflegeheim zulässig.

## **§ 10 Unterjährige Änderungen**

(1) Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind unverzüglich dem Land anzuzeigen. Sofern seitens des Landes ein Abfrageformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Formular zu verwenden.

(2) Wird Personal eingestellt, entlassen oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Kostenbeiträge des Landes.

(3) Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Einrichtung hat der Heimbetreiber unverzüglich dem Land, jedenfalls aber binnen 6 Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 11 Berechnung und Valorisierung**

(1) Der jeweilige Personaleinsatz wird nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich pro Altenwohn- und Pflegeheim berechnet und adaptiert.

(2) Die Kostenbeiträge werden zwölfmal jährlich ausbezahlt.

(3) Die Personalkostenbeiträge sind entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) jährlich zu valorisieren.

(4) Für die Valorisierung der Infrastrukturkostenbeiträge gilt Folgendes:

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Infrastrukturkostenbeiträge vereinbart. Der Investitionskostenbeitrag wird durch den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert.

Schwankungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird der Index um mehr als 5 % überschritten, erfolgt eine Indexanpassung. Basis für die Kostenvereinbarung ist der letztgültige veröffentlichte Index zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung. Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, erfolgt eine Erhöhung einmal jährlich.

Die erste Anpassung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Ausmaß der Veränderung zwischen der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung zuletzt verlautbarten Indexzahl des VPI 2020 und dem VPI 2020 für den folgenden Dezember.

Jede weitere Erhöhung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Dezember mit Wirkung ab 1. Februar des Folgejahres anhand des VPI 2020. Die Investitionskostenbeiträge erhöhen sich im selben Ausmaß wie sich der VPI 2020 von August des Vorjahres zu August des laufenden Jahres verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist das Land berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen, welcher am ehesten dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

(5) Die Kostenbeiträge können jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages des Heimbetreibers rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung – frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres – valorisiert werden.

## **§ 12 Einstufung**

(1) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim noch keine Einstufung vor und ist in diesem Zusammenhang keine soziale Indikation (zB drohende Verwahrlosung, keine Familie, Suchtverhalten) gegeben, werden die Kosten vorläufig auf Basis der Pflegestufe 4 übernommen und nicht in Form von Kurzzeitpflege. Dazu ist seitens des Heimbetreibers ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf Gewährung eines Pflegegeldes seitens der Bewohnerin oder des Bewohners bei der das Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Die jeweilige Einstufung wird nach Vorliegen eines Pflegegeldbescheides endgültig festgelegt. Erforderlichenfalls wird eine Rückverrechnung vorgenommen.

(2) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim bereits eine Einstufung vor, werden die Kosten auf Basis des zum Zeitpunkt der Neuaufnahme gültigen Pflegegeldbescheides übernommen.

(3) Für den Fall einer Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes ist für die Kostenübernahme die Wirksamkeit gemäß § 9 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2022, maßgeblich.

## **§ 13 Abwicklung und Verrechnung**

(1) Die Verrechnung der genannten Kostenbeiträge erfolgt über Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde monatlich im Nachhinein. Hierfür ist eine Rechnung und ein Nachweis über die Berechnung der Kostenbeiträge vorzulegen. Es ist das seitens des Landes zur Verfügung gestellte Berechnungstool (Excel-File) bzw. IT-Lösung zu verwenden. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

(2) Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

(3) Erfolgt keine Vorlage gemäß Abs. 2 kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den Heimbetreiber auffordern, dass die zur Berechnung der Kostenbeiträge erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen zu erbringen sind. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Kostenbeiträge für das jeweilige Monat.

(4) Altenwohn- und Pflegeheime von Körperschaften öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen Rechtsträgern können aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % verrechnen, es sei denn, diese haben mittels Erklärung an das Finanzamt zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Erfolgte keine Optierung zur Umsatzsteuer ist ein Ausgleich in der Höhe von 4 % gemäß § 3 Abs. 2 GSBG möglich. Dieser Ausgleich ist vom jeweiligen Heimbetreiber im Zuge der Verrechnung geltend zu machen und in der Abrechnung offen auszuweisen.

(5) Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten.

(6) Für den Fall, dass einem Heimbetreiber die Gewährung von Kostenbeiträgen nach diesen Richtlinien nicht mehr zusteht, sind die zu viel ausbezahlten Mittel nach schriftlicher Aufforderung des Landes unverzüglich zurückzuzahlen.

## **§ 14 Ausgleichszahlung**

(1) Sofern ein gemeinnütziger Heimbetreiber mit den genannten Kostenbeiträgen seine Personal- und Infrastrukturkosten nicht zur Gänze decken kann, so kann zur wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes der jeweiligen Einrichtung eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Ausgleichszahlung erfolgt im Verhältnis aller beantragten Ausgleichszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Ausgleichstopf).

(2) Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 gebührt lediglich zum Ausgleich der tatsächlich geleisteten Personal- und Infrastrukturkosten bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022 inkl. Valorisierung.

(3) Die Ausgleichszahlung kann einmal jährlich bis spätestens 1.3. des jeweiligen Folgejahres bei der Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination beantragt werden und ist der Differenzbetrag zwischen den erhaltenen Kostenbeiträgen und den tatsächlich getätigten Mehraufwendungen für Personal und Infrastruktur anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Hierfür sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Gesamteinnahmen aus den für das betreffende Jahr erhaltenen Kostenbeiträgen
2. Gesamteinnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit für das betreffende Jahr
3. Gesamtausgaben für Personal- und Infrastruktur für das betreffende Jahr

(4) Als geeignete Nachweise gemäß Abs. 3 gelten Unterlagen, die die Gesamteinnahmen und- ausgaben für die jeweilige (verbundene) Einrichtung im beantragten Jahr überprüfbar darstellen. Insbesondere sind dies die Unterlagen bzw. Bücher gemäß §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2021, in denen der Unternehmer aufgrund der jeweiligen Unternehmensform seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen hat. Für den Fall, dass unterjährig die Ausgleichszahlung beantragt wird und demgemäß noch kein geeigneter Nachweis gem. §§ 189 ff UGB vorliegt, so kann auch eine entsprechende Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkung auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Einheiten (wirtschaftlicher Forecast) zwischenzeitig vorgelegt werden und nach Einlangen der oben genannten geeigneten Nachweise, solche nachgereicht werden.

(5) Die Ausgleichszahlung kann lediglich einmal pro Heimbetreiber gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind. Hierfür ist zunächst ein etwaiger Verlustausgleich zwischen allen verbundenen Einrichtungen vorzunehmen und kann die Ausgleichszahlung lediglich für einen etwaig verbleibenden Verlust beantragt werden.

(6) Als Ausgaben dürfen nur jene Kosten deklariert und erfasst werden, die nicht auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen ersetzt oder beglichen werden.

## **§ 15 Mitteilungspflichten und Kontrollen**

(1) Der Heimbetreiber hat jährlich bis zum 30. September des Folgejahres dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, ohne weitere Aufforderung einen geprüften Jahresabschluss (bestehend zumindest aus Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung und etwaigen Anhang) vorzulegen.

(2) Weiters sind folgende Nachweise und Kennzahlen vorzulegen:

1. Auslastungsgrad
2. Einnahmen aus Kostenbeiträgen
3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
4. Überschüsse bzw. Abgänge
5. Anzahl der Vollzeitäquivalent, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß
6. Aufstellung der getätigten Investitionen, insbesondere Anlagenverzeichnis
7. geeignete Nachweise zur Prüfung der Abschreibungen (AFA)
8. Nachweis über die Verwendung der gewährten Infrastrukturkostenbeiträge
9. sonstige abrechnungsrelevante Informationen

(3) Änderungen der Organisationsstruktur (insb. für Firmenbuch bzw. Vereinsregister relevante Tatsachen) des Heimbetreibers sind unverzüglich schriftlich dem Land, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, bekanntzugeben.

(4) Das Land kann bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten, Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Heimbetreiber ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen des Landes oder jener, mit der Abrechnung vom Land betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit, zu übermitteln.

(6) Der Heimbetreiber hat an Bewohnerbefragungen und sonstigen (statistischen) Erhebungen ohne weitere Aufforderung mitzuwirken.

(7) Der Heimbetreiber ist verpflichtet, freie Plätze sowie Personalstände ohne unnötigen Aufschub in eine vom Land eingerichtete internetbasierende Datenbank (Pflegeplatzbörse) einzutragen. Diverse Änderungen sind unverzüglich zu aktualisieren. Darüber hinaus hat der Heimbetreiber jederzeit die genannten Daten nach Aufforderung auf die vom Land vorgesehene Art und Weise zu übermitteln.

## **§ 16 Kostenvereinbarung**

Kostenvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Grundsätze über die Kostenvereinbarung
2. Gegenstand der Kostenvereinbarung
3. Bestimmungen zu den Kostenbeiträgen
4. Dauer der Kostenvereinbarung
5. Kündigungsmodalitäten
6. gegebenenfalls Rechte und Pflichten des Landes
7. gegebenenfalls Rechte und Pflichten der oder des Heimbetreibers
8. gegebenenfalls nähere Bestimmungen zur Abwicklung, Verrechnung und Rückforderung der Kostenbeiträge
9. Datenschutzbestimmungen
10. gegebenenfalls sonstige Bestimmungen

**§ 17**  
**Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge**

Kostenbeiträge können eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn Heimbetreiber

1. unrechtmäßig Kostenbeiträge erhalten haben
2. wesentliche Umstände verschwiegen haben
3. unwahre Angaben gemacht haben
4. die Kostenbeiträge nicht für Aufwendungen gemäß diesen Richtlinien verwendet werden
5. die Kostenbeiträge nicht widmungsgemäß im Sinne des § 8 verwendet haben
6. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt haben

**§ 18**  
**Zessionsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen aufgrund einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien an Dritte ist, ausgenommen zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie gegenüber Kreditinstituten, unzulässig und entfaltet gegenüber dem Land keine Bindungswirkung.

**§ 19**  
**Gültigkeit Kostenvereinbarung**

Die auf Grundlage dieser Richtlinien abgeschlossenen Kostenvereinbarungen gelten auch im Falle von Änderungen dieser Richtlinien weiter, sofern nicht nach Erhalt der neuen Richtlinien binnen 2 Wochen gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, nachweislich widersprochen wird. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches gilt die Kostenvereinbarung zu den ursprünglichen Richtlinien weiter, bis das Land Burgenland sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 16 Z 5 geltend macht.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 3. Juni 2022 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland“, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 24/2022, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Dr. Schneemann**

## **399. Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf**

### **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 33 ff. Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Förderungen im Rahmen sozialer Dienste gewähren. Diese Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für Förderungen von Leistungen der Seniorentagesbetreuung, mobiler Pflege- und Betreuungsdienste und für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ am Pflegestützpunkt Schattendorf.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Personen, die in den Gemeinden Baumgarten, Draßburg und Schattendorf sowie Loipersbach, Rohrbach und Marz ihren Hauptwohnsitz haben und am Pflegestützpunkt Schattendorf, Agendorfer Straße 1, 7020 Schattendorf, Leistungen der Seniorentagesbetreuung bzw. Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alters in Anspruch nehmen bzw. ausgehend vom genannten Pflegestützpunkt mobile Pflege- und Betreuungsdienste zu Hause beziehen.

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(3) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Leistungserbringerin im Zuge der Abwicklung der Förderung zu belegen.

(5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bis zur Pflegegeldstufe 3. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung entscheiden, die Altersgrenze zu unterschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen mit Pflegestufe 4, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht (mehr) oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege- und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein. Darüber hat die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung zu entscheiden.

(4) Förderwerber für die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung sind Personen, die professionelle Versorgungsleistungen durch fremde Betreuung und Hilfe jeglicher Art durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal im Rahmen der Hauskrankenpflege benötigen.

(5) Förderwerber im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erfolgt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung auch Personen mit der Pflegegeld-Stufe 4 im Rahmen des „Wohnen im Alter“ unterstützen und betreuen.

### **§ 4 Förderbare Leistungen**

Im Rahmen des Pilotprojektes kann die Inanspruchnahme folgender Leistungen gefördert werden:

1. Leistungen der Seniorentagesbetreuung
2. mobile Pflege- und Betreuungsdienste
3. Wohnen im Alter

### **§ 5 Leistungserbringerin oder Leistungserbringer**

Leistungserbringerin kann entweder die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH oder die Soziale Dienste Burgenland GmbH sein.

## **2. Abschnitt Seniorentagesbetreuung**

### **§ 6 Ziele**

Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

## **§ 7**

### **Leistungen der Seniorentagesbetreuung**

(1) Das Leistungsspektrum umfasst:

1. Fahrtendienste (exkl. Kostenbeitrag durch Förderwerber gemäß § 13)
2. Gemeinsame Gestaltung und Einnahme von Mahlzeiten
3. Betreuungsangebote (Standardbetreuung oder erhöhter Betreuungsbedarf)
4. Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen
5. Fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen (ev. in Kooperation mit externen Fachpersonal)

(2) Ein Dorfplatz soll als zentraler Mittelpunkt der Tagesbetreuung dienen, indem er einerseits als Aufenthaltsraum für die Tagesgäste und andererseits als Ort für Begegnungen der Besucherinnen und Besucher dient, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen.

(3) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls die Basisunterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a GuKG sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG.

(4) Höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt bei zusätzlichem Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes und der Pflegedienstleitung belegt ist, vor.

## **§ 8**

### **Betreuung**

(1) Insgesamt können gleichzeitig maximal 12 Tagesgäste betreut werden.

(2) Das Hauptaugenmerk in der Betreuung der Tagesgäste liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesplan bzw. Wochenplan erstellt, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der Tagesgäste angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, so dass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihr Kommen planen können.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 8 bis 18 Uhr. Davon abweichend sind die Leistungen bedarfsgerecht anzubieten.

## **§ 10**

### **Betreuungsvertrag**

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Leistungserbringerin abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 11**

### **Kosten der Seniorentagesbetreuung**

(1) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes und betragen diese inklusive Selbstbehalt gemäß § 12 pro ganzem Besuchstag maximal 67 Euro sowie bei erhöhtem Betreuungsbedarf 83 Euro (excl. allfälliger USt.).



(2) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Für „Teiltagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages (weniger als 5 Stunden pro Tag) in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Kosten auf die Hälfte.

Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen des Nettobetrag (ohne SV-Beitrag) des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (=Netto-AZLR) wie folgt:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Gesamtkosten	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	67 €	83 €
mehr als 200% – 225%	67 €	83 €
mehr als 225% – 250%	67 €	83 €
mehr als 250% – 275%	67 €	83 €
mehr als 275% – 300%	67 €	83 €
mehr als 300%	67 €	78 €

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

## § 12 Kostenbeitrag

(1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Kostenbeitrag (= Selbstbehalt) zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem von der Leistungserbringerin festgesetzten Entgelt für die Leistung der Seniorentagesbetreuung und der individuell berechneten Förderung. Dabei dürfen allerdings folgende Kostenbeiträge (excl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Maximaler Kostenbeitrag	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	20 €	22 €
mehr als 200% – 225%	25 €	27 €
mehr als 225% – 250%	31 €	34 €
mehr als 250% – 275%	37 €	41 €
mehr als 275% – 300%	44 €	48 €
mehr als 300%	57 €	63 €

Der Kostenbeitrag für einen höheren Betreuungsaufwand muss jedenfalls um mindestens 10 % über den Kostenbeitrag für die Standardbetreuung liegen, andernfalls kann keine höhere Förderung beansprucht werden. Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 57 Euro bzw. 63 Euro (siehe Tabelle oben), die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro bzw. 15 Euro.

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

## § 13 Transportkosten

(1) Für Verpflegung und Transport können dem Förderwerber seitens der Leistungserbringerin zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden können.

**§ 14**  
**Schnuppertag und Aufnahmegespräch**

- (1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos.
- (2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt.

**§ 15**  
**Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber**

(1) Für Förderwerber mit einem Nettoeinkommen bis zu 150 % des Netto-AZL-Richtsatzes und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Förderwerber für die Betreuung (ohne Verpflegung und Transport) die ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

**(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):**

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % des Netto-AZL- Richtsatzes	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	200 €	310 €	460 €
110%	240 €	350 €	500 €
120%	320 €	430 €	580 €
130%	400 €	510 €	
140%	480 €	590 €	
150%	560 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrages möglich. Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des antragstellenden Tagesgastes wird der Leistungserbringerin innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

### 3. Abschnitt Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

#### § 16 Allgemeines

(1) Für die Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis Abs. 11 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(2) Für die Grundsätze und Ziele gelten § 3 Abs. 1 bis Abs. 15 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(3) Für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gelten § 4 Abs. 1 bis Abs. 22 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(4) Für die Statistik und die Überförderung gelten §§ 11 und 13 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

#### § 17 Leistungsangebot

Das Leistungsspektrum umfasst:

1. ein unverbindliches und kostenloses Erstgespräch durch Diplompflegepersonal, welches der Bestandsaufnahme, der Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen dient
2. pflegerische Versorgung gemäß § 14 GuKG
3. kompetente Beratung der KlientInnen und der Angehörigen und
4. Unterstützung bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens

#### § 18 Pflege- und Betreuungsvertrag

Die Leistungserbringerin hat mit dem Förderwerber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

#### § 19 Kostenbeitrag

(1) Als Kostenbeiträge der Förderwerber zur Abdeckung der der Leistungserbringerin bei der Durchführung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erwachsenden Kosten, werden landeseinheitliche Stundensätze festgesetzt. Diese betragen für die einzelnen Personalkategorien:

<b>Personalkat. 1 – Diplompflege (DGKP)</b>	<b>26,61 Euro</b>
<b>Personalkat. 2 – Pflegehilfe (PFA, PA)</b>	<b>21,48 Euro</b>
<b>Personalkat. 3 – Heimhilfe</b>	<b>maximal 17,37 Euro</b>

(2) Für das Heimhilfepersonal wird lediglich ein Maximalentgelt festgelegt, die Kalkulation des Stundensatzes innerhalb dieses Rahmens obliegt der Leistungserbringerin.

(3) Für Kurzeinsätze von maximal 15 Minuten des Heimhilfepersonals beträgt der Mindesttarif pro Hausbesuch allerdings 6,88 Euro.

(4) Falls es sich bei den vom Diplompflegepersonal erbrachten Leistungen um eine zeitlich begrenzte „medizinische Hauskrankenpflege“ handelt, so dürfen diese medizinischen Pflegeleistungen (keine Grundpflege!), die nach Z 1 und Z 2 mit dem Land abgerechnet werden können, innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen 10 Einsatzstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist nach Abklärung mit dem cheförzlichen Dienst der jeweiligen Krankenkasse mglich. Das Land erhlt von den Krankenkassen eine Pauschalabgeltung fr die medizinische Hauskrankenpflege.

## § 20

### Zusätzliche finanzielle Untersttzung

(1) Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 besteht bei Erfllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsztlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewhrt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen, das verwertbare Vermgen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen.

(2) Falls sich auf Grund nachstehender Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Kostenbeitrag" des pflegebedrftigen Menschen bersteigt, kann bei der zustndigen Bezirksverwaltungsbehrde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden.

(3) Der zumutbare Kostenbeitrag der betreuten Person (Selbstbehalt) setzt sich zusammen aus:

1. dem Betrag, um den das monatliche Nettoeinkommen (d.s. monatlich bezogene Geldmittel der betreuten Person, wie Eigen- und Hinterbliebenen-pensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld – bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) 105 % vom Nettobetrag des Richtsatzes gemt der Burgenlndischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. I Nr. 16/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 16/2022, gerundet (RS 2022: 978 Euro bzw. 1.466 Euro fr Ehepaare) bersteigt; dabei wird jedoch der Einkommensteil bis 125 % des RS nur zur Hlfte und der darber liegende Einkommensteil zur Gnze als Eigenleistung bercksichtigt. Von diesem Einkommen sind gegebenenfalls die Kostenbeitrge fr Senioren-Tagesbetreuung abzuziehen
2. der Hlfte des Pflegegeldbetrages der betreuten Person(en) – bei vom Sozialministeriumservice gefrderter 24-Stunden-Betreuung nur ein Drittel des PG-Betrages
3. falls kein Pflegegeld gebhrt, jedenfalls aus einem Drittel des PG-Betrages der Stufe 1, gerundet
4. wenn infolge eines Krankenhausaufenthalts das Pflegegeld in einem Monat mindestens 7 Tage ruht, dann ist unter Z 2 vom tatschlich ausbezahlten Teil des Pflegegeldes auszugehen – zu viel einbehaltene Kostenbeitrge sind nachtrglich zu vergten
5. wenn von einer pflegebedrftigen Person in einem Monat keine Leistungen bezogen wurden, darf auch kein zumutbarer Kostenbeitrag eingehoben werden und wenn die tatschlichen Kosten der Leistungen geringer sind als der zumutbare Kostenbeitrag, dann drfen der betreuten Person nur die tatschlichen Kosten in Rechnung gestellt werden; zu viel einbehaltene Kostenbeitrge sind zu refundieren

(4) Stundenhchstausma:

1. Bei Inanspruchnahme dieser persnlichen Untersttzung betragen die monatlichen Einsatzstunden-Grenzwerte pro betreute Person fr die einzelnen Personalkategorien wie folgt:

**Kat.1 + Kat.2 = 31 Einsatzstunden**

**Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 50 Einsatzstunden**

**ab PG-Stufe 3: Kat.1 = 31 Einsatzstunden**

**Kat.1 + Kat.2 = 50 Einsatzstunden**

**Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 80 Einsatzstunden**

Ohne Pflegegeld-Bezug ist die Dauer der Untersttzung auf 6 Monate beschrnkt.

(5) Die Kosten der darüber hinausgehenden Einsatzstunden werden dem "zumutbaren Kostenbeitrag" hinzugerechnet und sind jedenfalls von der betreuten Person selbst zu tragen.

(6) Härteklausele: Überschreitungen der Grenzwerte gemäß Abs. 1 sind in besonders begründeten Einzelfällen für einen beschränkten Zeitraum nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung 6 – Soziales und Pflege möglich. Eine Verlängerung ist nach vorheriger Genehmigung durch die genannte Abteilung 6 zulässig.

#### **4. Abschnitt Wohnen im Alter**

##### **§ 21 Ziele**

(1) Wohnen im Alter ist ein Leistungsprofil für Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben und sowohl obligatorische Grundleistungen und fakultative Wahlleistungen gemäß § 22 umfassen.

(2) Der Fokus von „Wohnen im Alter“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Weiters soll die soziale Isolation durch die Teilnahme an seniorenbezogenen Aktivitäten und Veranstaltungen verhindert werden und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit im Vordergrund gerückt werden.

##### **§ 22 Leistungen**

(1) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5 haben mit Mietvertragsabschluss mit der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH und Abgabe des Einverständnisses, dass der gemäß den „Richtlinien für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“ durch das Land Burgenland“, in der geltenden Fassung, zustehende Kostenbeitrag durch die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH oder die Soziale Dienste Burgenland GmbH einbehalten wird, folgendes Grundleistungspaket inkludiert:

1. Pflege- und Sozialberatung als Ansprechperson für organisatorische und pflegerische Belange
2. 24h Notrufdienst (Montag bis Sonntag)
3. Besuch und Teilnahme am Aktivitätenprogramm der Seniorentagesbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 9 exkl. Kostenbeitrag für eingenommene Mahlzeiten
4. tägliche Betreuung durch eine Betreuungsperson vor Ort (Montag bis Freitag)  
Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten, Organisation von Alltagserfordernissen, Organisation und als Bindeglied zur Pflege- und Sozialberatung für die Vermittlung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Bedarfsfall (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen auf Rädern, ...), Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen, Organisation von ärztlicher Hilfe, Organisation von Transportmitteln, Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen, Unterstützung bei Behördenwegen, der Abwesenheitsdienst (auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden)
5. Hausmeisterservice (sofern nicht bereits in den Betriebskosten der Mietwohnung enthalten)

(2) Wahlleistungen sind alle über die in Abs. 1 hinausgehenden Grundleistungen, die auf freiwilliger und individueller Basis genutzt werden können. Wahlleistungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien nicht umfasst und direkt an die Leistungserbringerin zu bezahlen. Wahlleistungen sind insbesondere Wahlleistungen mobile Pflege- und Betreuungsdienste, hauswirtschaftliche Hilfen [wie Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Einkaufshilfe], Mahlzeiteservice, [Essen auf Rädern], Physiotherapie, wöchentliche Medikamentenvorbereitung, Friseur, Fuß- und Nagelpflege, Fahr- und Begleitdienste und diverse weitere Freizeitangebote.

## **5. Abschnitt Abwicklung und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Abwicklung und Verrechnung**

(1) Für die Abwicklung und Verrechnung, insbesondere für die Administration und Abrechnung der Landesförderungen nach diesen Richtlinien, ist die Leistungserbringerin zuständig. Die Leistungserbringerin hat die nach diesen Richtlinien ermittelten Kostenbeiträge einzuheben.

### **§ 24 Datenschutz**

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen und Förderungen aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.

(3) Da die Leistungserbringerin verpflichtet ist, den zuständigen Organen des Landes die Überprüfung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderung zu ermöglichen, hat der Förderwerber alle dazu notwendigen Informationen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 25 Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge**

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

### **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit rückwirkend mit 1. November 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 18. Oktober 2022 beschlossenen „Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf“ kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 43/2022, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Anhang

**Tabelle 1. Seniorentagesbetreuung**  
Einkommens-tabelle für Tagesgäste für 2022

<b>Pflegegeld-Hälfte</b>
Stufe 1 = € 82,70
Stufe 2 = € 152,5
Stufe 3 = € 237,60
Stufe 4 = € 356,35
Stufe 5 = € 484,05
Stufe 6 = € 675,90
Stufe 7 = € 888,25

		AZL-Richtsatz I	AZL-Richtsatz II	Normtagsatz			
		2022: Netto	978,00	1.466,00	67	83	
		Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes		Fördersatz I des Landes*	Tagesgast-Maximalsatz I*	Fördersatz II des Landes*	Tagesgast-Maximalsatz II*
		Alleinstehend	Paar				
<b>200%</b>	bis	€ 1.956,00	€ 2.932,00	47 €	20 €	61 €	22 €
	von	€ 1.956,01	€ 2.932,01				
<b>225%</b>	bis	€ 2.200,50	€ 3.298,50	42 €	25 €	56 €	27 €
	von	€ 2.200,51	€ 3.298,51				
<b>250%</b>	bis	€ 2.445,00	€ 3.665,00	36 €	31 €	49 €	34 €
	von	€ 2.445,01	€ 3.665,01				
<b>275%</b>	bis	€ 2.689,50	€ 4.031,50	30 €	37 €	42 €	41 €
	von	€ 2.689,51	€ 4.031,51				
<b>300%</b>	bis	€ 2.934,00	€ 4.398,00	23 €	44 €	35 €	48 €
	ab	€ 2.934,01	€ 4.398,01	10 €	57 €	15 €	63 €

\*pro Tag

**Tabelle 2. Seniorentagesbetreuung**  
Monatshöchstbeträge für Tagesgäste ab PG-Stufe 2 bis 4

		Netto-AZL-Richtsatz I	Netto-AZL-Richtsatz II	Pflegegeld		
<b>2022:</b>		978,00	1.466,00			
		Einkommen in % des Netto-AZLR				
		Einzel-person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>100%</b>	bis	€ 978,00	€ 1.466,00	200 €	310 €	460 €
	von	€ 978,01	€ 1.466,01			
<b>110%</b>	bis	€ 1.075,80	€ 1.612,60	240 €	350 €	500 €
	von	€ 1.075,81	€ 1.612,61			
<b>120%</b>	bis	€ 1.173,60	€ 1.759,20	320 €	430 €	580 €
	von	€ 1.173,61	€ 1.759,21			
<b>130%</b>	bis	€ 1.271,40	€ 1.905,80	400 €	510 €	
	von	€ 1.271,41	€ 1.905,81			
<b>140%</b>	bis	€ 1.369,20	€ 2.052,40	480 €	590 €	
	von	€ 1.369,21	€ 2.052,41			
<b>150%</b>	bis	€ 1.467,00	€ 2.199,00	560 €		

Für die Landesregierung  
Der Landesrat:  
**Dr. Schneemann**



## **400. Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie – und Umweltmaßnahmen – PLUS“**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen des ZUKUNFTSPLAN BURGENLAND (Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode) Burgenländische Gemeinden bei Ihren Bemühungen Projekte, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparung beitragen, die zum Ausbau erneuerbarer Energieträger führen und die der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote dienen, zu unterstützen.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevanten Gasen zu leisten.
- 2.2. Gleichzeitig soll es damit auch zu einer schrittweisen Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und/oder dem Ersatz von fossilen Energieträgern kommen.
- 2.3. Weiters soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der „Klimastrategie 2030“ des Landes Burgenland geleistet werden. Vordergründige Ziele sind hierbei die Erreichung einer bilanziellen CO<sub>2</sub>- und Emissionsneutralität und der Verzicht von fossilen Energieträgern bis 2030.

### **3. Angaben der Rechtsgrundlagen**

Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### **4. Förderungswerber**

Förderungswerber sind burgenländische Gemeinden.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Förderungswerber, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

## 5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit, welche in weiterer Folge zu einer wesentlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz führen und somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Maßnahmen müssen freiwillig gesetzt werden oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich überschreiten.

Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt). Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnung und Zahlung dürfen daher erst nach Antragstellung erfolgen

Um eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erhalten zu können, muss ein Förderprojekt aus nachstehenden Kriterien zumindest in Summe 2 Punkte erreichen.

Kriterium	Beschreibung Kriterium und Erläuterung Klassifizierung
<b>Positiver Umweltbeitrag: Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in t<sub>CO2</sub>/a</b>	<b>&gt; 50 t<sub>CO2</sub>/a: 3 Punkte</b> <b>&gt; 10 bis 50 t<sub>CO2</sub>/a: 2 Punkte</b> <b>≥ 4 bis 10 t<sub>CO2</sub>/a: 1 Punkt</b> <b>unter 4 t<sub>CO2</sub>/a = 0 Punkte</b>
<b>Steigerung Endenergieeffizienz: Endenergieeinsparung in MWh/a</b>	<b>≥ 200 MWh/a: 3 Punkte</b> <b>≥ 100 MWh/a.: 2 Punkte</b> <b>≥ 10 MWh/a: 1 Punkt</b> <b>unter 10 MWh/a = 0 Punkte</b>

Investitionen können in nachfolgenden Förderschwerpunkten eingereicht werden. Der Fokus der umzusetzenden Investitionen muss allerdings auf dem Förderschwerpunkt 5.1 liegen. Die Förderschwerpunkte 5.2 und 5.3 können daher nur einen zusätzlichen Teil des Maßnahmenpaketes darstellen.

### 5.1. Energieeffizienz und Energiesparen

- 5.1.1. thermische Gebäudesanierung
- 5.1.2. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis nachhaltiger Energie
- 5.1.3. Wärmerückgewinnung
- 5.1.4. Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden
- 5.1.5. Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung
- 5.1.6. Beleuchtungsoptimierung im Freien (Straßenbeleuchtung)
- 5.1.7. Digitalisierung, Regelung und Steuerung

- 5.2. Energieproduktion aus erneuerbarer Energie inklusive Speicherung und Verteilung
  - 5.2.1. thermische Solaranlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
  - 5.2.2. Photovoltaikanlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
  - 5.2.3. elektrochemische oder thermische Energiespeicher inkl. Steuer- und Regelsysteme
  - 5.2.4. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch Biomasse
- 5.3. Alternative Mobilität
  - 5.3.1. Fahrzeuge mit alternativem Antrieb
  - 5.3.2. E-Ladestationen plus Zubehör
  - 5.3.3. E-Fahrräder, E-Roller, E-Motorräder und E-Lastenfahräder

Nähere Details über die Inhalte der einzelnen Förderschwerpunkte sind in den Informationsblättern enthalten.

## **6. Förderbare Kosten**

- 6.1. Förderbare Kosten sind:
  - 6.1.1. Planungskosten
  - 6.1.2. Fahrzeugkosten iZm der Eranschaffung (keine laufenden Kosten)
  - 6.1.3. Anlageninvestitionen (zB Ladeinfrastruktur, PV-Anlagen usw.)
  - 6.1.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. Hard- und Software)
  - 6.1.5. bauliche Maßnahmen
  - 6.1.6. Inbetriebnahme (diese hat immer durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen)
  - 6.1.7. Sonstige im Zusammenhang mit der Umsetzung erforderliche Investitionen

Die Details über die förderbaren Kosten sind in den jeweiligen Informationsblättern dargestellt.

- 6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten muss bei Genehmigung über 75.000 Euro liegen.
- 6.3. Die maximal anerkehbaren (=förderbaren) Kosten betragen 300.000 Euro.
- 6.4. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist beträgt 5 Jahre und ist zwingend einzuhalten. Es ist ein eigener Buchführungscode zu verwenden.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten (=Berechnungsgrundlage) berechnet wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 %, wobei diese Obergrenze - abhängig von der erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung - herabgesetzt werden kann. Je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (kfm. Rundung) kann eine maximale Förderung von 2.500 Euro vergeben werden.
- 7.3. Der maximale Förderzuschuss je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt 150.000 Euro.
- 7.4. Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung angefallen sind.
- 8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Ablösekosten
  - der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, es sei denn, es kann ein Nachweis der Aktivierung im Anlagevermögen nachgewiesen werden (keine sofortige Abschreibung)
  - Eigenleistungen (interne Personalkosten)
  - Kosten der Finanzierung
  - öffentliche Abgaben und Gebühren
  - der Ankauf von Bezugsrechten
  - Reparatur und Instandhaltung
  - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
  - Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie zB Baugenehmigung, Kosten für Baufreimachung eines Grundstückes
  - von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
  - Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden
  - Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden
  - Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen
- 8.3. Leasingfinanzierte Investitionen oder Contracting sind nicht förderbar.
- 8.4. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.
- 8.5. Bei Nichteinhaltung des Vergaberechts kann es zu beträchtlichen Finanzkorrekturen kommen. Je nach Schwere des Verstoßes können bis zu 100 % der Kosten als nicht förderfähig beurteilt werden.

## **9. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Bundesförderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfengeber zulassen. Eine Kumulierung mit weiteren Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich. Die Gesamthöhe aller Förderungen darf nicht höher sein als die maximal anerkehbaren förderbaren Kosten.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

- 10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungs-werber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.
- 10.2. Selektionskriterien  
Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden (siehe Punkt „5. Gegenstand der Förderung“).

- 10.3. Für den Erhalt einer Förderung ist eine Steigerung der Endenergieeffizienz in einem Ausmaß von mindestens 30 % nachzuweisen.
- 10.4. Die Vorlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes ist zu erstellen und bildet die Grundvoraussetzung für eine Förderung.
- 10.5. Das Maßnahmenkonzept ist vor Einreichung bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH von der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH auf inhaltliche Richtigkeit – insbesondere der Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen - zu prüfen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH bietet hierfür – bereits in der Erstellung des Konzeptes - umfangreiche Unterstützungsleistungen über das Förderprogramm „KUB - Klima- und Umweltberatung“ an. Die Freigabe durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH ist unter anderem für die Vollständigkeit der Projektunterlagen erforderlich.
- 10.6. Projektänderungen die nachteilige Auswirkungen auf die Energie- oder CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen haben - sind zustimmungspflichtig. Diese Änderungen sind der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH zur Prüfung vorzulegen. Erst nach erfolgreicher Prüfung und positiver Empfehlung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH kann eine Zustimmung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfolgen.
- 10.7. Die Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Ausschöpfung des Budgets können keine Anträge mehr bewilligt werden.
- 10.8. Jeder Förderungswerber ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Investitionsförderantrag für Energie- und Umweltmaßnahmen im Rahmen des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ einzureichen.
- 10.9. Das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.10. Förderstelle  
Förderanträge sind elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:  
Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum  
Telefon: +43 (0)5 9010 21-0  
Fax: +43 (0)5 9010 21-10  
  
Die verpflichtende elektronische Antragstellung bleibt davon allerdings unbenommen.
- 10.11. Förderabwicklung  
Die gesamte Förderabwicklung erfolgt über das e-cohesion Portal ATES.
- 10.12. Gerichtsstand  
Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

## **11 Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsagentur eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

## **12. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können nach Maßgabe des vorhandenen Budgets (4,5 Millionen Euro) bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: A9/EUP.EFRE2021-10012-3-2022

## **401. Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie – und Umweltmaßnahmen – KOMPAKT“**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen des ZUKUNFTSPLAN BURGENLAND (Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode) Burgenländische Gemeinden bei Ihren Bemühungen Projekte, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und Energieeinsparung beitragen, die zum Ausbau erneuerbarer Energieträger führen und die der Schaffung alternativer Mobilitätsangebote dienen, zu unterstützen.
- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevanten Gasen zu leisten.
- 2.2. Gleichzeitig soll es damit auch zu einer schrittweisen Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und/oder dem Ersatz von fossilen Energieträgern kommen.
- 2.3. Weiters soll ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der „Klimastrategie 2030“ des Landes Burgenland geleistet werden. Vordergründige Ziele sind hierbei die Erreichung einer bilanziellen CO<sub>2</sub>- und Emissionsneutralität und der Verzicht von fossilen Energieträgern bis 2030.

### 3. Angaben der Rechtsgrundlagen

Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 (EFRE & JTF)“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Selektionskriterien

Nationale Förderfähigkeitsregeln in der jeweils geltenden Fassung (subsidiär zur gegenständlichen Aktionsrichtlinie)

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### 4. Förderungswerber

Förderungswerber sind burgenländische Gemeinden.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Förderungswerber, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

### 5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit, welche in weiterer Folge zu einer wesentlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz führen und somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Maßnahmen müssen freiwillig gesetzt werden oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich überschreiten.

Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt). Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnung und Zahlung dürfen daher erst nach Antragstellung erfolgen

Um eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erhalten zu können, muss ein Förderprojekt aus nachstehenden Kriterien zumindest in Summe 2 Punkte erreichen.

Kriterium	Beschreibung Kriterium und Erläuterung Klassifizierung
<b>Positiver Umweltbeitrag: Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in t<sub>CO2</sub>/a</b>	<b>&gt; 50 t<sub>CO2</sub>/a: 3 Punkte</b> <b>&gt; 10 bis 50 t<sub>CO2</sub>/a: 2 Punkte</b> <b>≥ 4 bis 10 t<sub>CO2</sub>/a: 1 Punkt</b> <b>unter 4 t<sub>CO2</sub>/a = 0 Punkte</b>
<b>Steigerung Endenergieeffizienz: Endenergieeinsparung in MWh/a</b>	<b>≥ 200 MWh/a: 3 Punkte</b> <b>≥ 100 MWh/a.: 2 Punkte</b> <b>≥ 10 MWh/a: 1 Punkt</b> <b>unter 10 MWh/a = 0 Punkte</b>

Investitionen können in nachfolgenden Förderschwerpunkten eingereicht werden. Der Fokus der umzusetzenden Investitionen muss allerdings auf dem Förderschwerpunkt 5.1 liegen. Die Förderschwerpunkte 5.2 und 5.3 können daher nur einen zusätzlichen Teil des Maßnahmenpaketes darstellen.

#### 5.1. Energieeffizienz und Energiesparen

- 5.1.1. thermische Gebäudesanierung
- 5.1.2. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis nachhaltiger Energie
- 5.1.3. Wärmerückgewinnung
- 5.1.4. Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden
- 5.1.5. Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung
- 5.1.6. Beleuchtungsoptimierung im Freien (Straßenbeleuchtung)
- 5.1.7. Digitalisierung, Regelung und Steuerung

#### 5.2. Energieproduktion aus erneuerbarer Energie inklusive Speicherung und Verteilung

- 5.2.1. thermische Solaranlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
- 5.2.2. Photovoltaikanlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
- 5.2.3. Elektrochemische oder thermische Energiespeicher inkl. Steuer- und Regelsysteme
- 5.2.4. Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch Biomasse

#### 5.3. Alternative Mobilität

- 5.3.1. Fahrzeuge mit alternativem Antrieb
- 5.3.2. E-Ladestationen plus Zubehör
- 5.3.3. E-Fahrräder, E-Roller, E-Motorräder und E-Lastenfahräder

Nähere Details über die Inhalte der einzelnen Förderschwerpunkte sind in den Informationsblättern enthalten.

## 6. Förderbare Kosten

#### 6.1. Förderbare Kosten sind:

- 6.1.1. Planungskosten
- 6.1.2. Fahrzeugkosten iZm der Erstsanschaffung (keine laufenden Kosten)
- 6.1.3. Anlageninvestitionen (zB Ladeinfrastruktur, PV-Anlagen usw.)
- 6.1.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. Hard- und Software)
- 6.1.5. Bauliche Maßnahmen
- 6.1.6. Inbetriebnahme (diese hat immer durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen)
- 6.1.7. Sonstige im Zusammenhang mit der Umsetzung erforderliche Investitionen

Die Details über die förderbaren Kosten sind in den jeweiligen Informationsblättern dargestellt.

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten muss bei Genehmigung über 50.000 Euro liegen.

6.3. Die maximal anerkehbaren (=förderbaren) Kosten betragen 75.000 Euro.

6.4. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist beträgt 5 Jahre und ist zwingend einzuhalten. Es ist ein eigener Buchführungscode zu verwenden.



## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten (=Berechnungsgrundlage) berechnet wird.
- 7.2. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 %, wobei diese Obergrenze - abhängig von der erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung - herabgesetzt werden kann. Je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (kfm. Rundung) kann eine maximale Förderung von 2.500 Euro vergeben werden.
- 7.3. Der maximale Förderzuschuss je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt 37.500 Euro.
- 7.4. Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung angefallen sind.
- 8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
  - der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Ablösekosten
  - der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, es sei denn, es kann ein Nachweis der Aktivierung im Anlagevermögen nachgewiesen werden (keine sofortige Abschreibung)
  - Eigenleistungen (interne Personalkosten)
  - Kosten der Finanzierung
  - öffentliche Abgaben und Gebühren
  - der Ankauf von Bezugsrechten
  - Reparatur und Instandhaltung
  - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
  - Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie zB Baugenehmigung, Kosten für Baufreimachung eines Grundstückes
  - von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
  - Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden
  - Projekte, bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten werden
  - Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen
- 8.3. Leasingfinanzierte Investitionen oder Contracting sind nicht förderbar.
- 8.4. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.
- 8.5. Bei Nichteinhaltung des Vergaberechts kann es zu beträchtlichen Finanzkorrekturen kommen. Je nach Schwere des Verstoßes können bis zu 100 % der Kosten als nicht förderfähig beurteilt werden.

## 9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Bundesförderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfengeber zulassen. Eine Kumulierung mit weiteren Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich. Die Gesamthöhe aller Förderungen darf nicht höher sein als die maximal anerkegnbaren förderbaren Kosten.

## 10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Gegenständliche Aktionsrichtlinie kommt im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ zur Anwendung. Förderungswerber und Projekte müssen daher die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen, um ihm Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt zu bekommen.
- 10.2. Selektionskriterien  
Im Rahmen des EFRE Programms 2021-2027 wurden Selektionskriterien für die Projektauswahl festgelegt. Nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl kann eine Förderung gewährt werden (siehe Punkt „5. Gegenstand der Förderung“).
- 10.3. Für den Erhalt einer Förderung ist eine Steigerung der Endenergieeffizienz in einem Ausmaß von mindestens 30 % nachzuweisen.
- 10.4. Die Vorlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes ist zu erstellen und bildet die Grundvoraussetzung für eine Förderung.
- 10.5. Das Maßnahmenkonzept ist vor Einreichung bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH von der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH auf inhaltliche Richtigkeit – insbesondere der Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen - zu prüfen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH bietet hierfür – bereits in der Erstellung des Konzeptes - umfangreiche Unterstützungsleistungen über das Förderprogramm „KUB - Klima- und Umweltberatung“ an. Die Freigabe durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH ist unter anderem für die Vollständigkeit der Projektunterlagen erforderlich.
- 10.6. Projektänderungen die nachteilige Auswirkungen auf die Energie- oder CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen haben - sind zustimmungspflichtig. Diese Änderungen sind der Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH zur Prüfung vorzulegen. Erst nach erfolgreicher Prüfung und positiver Empfehlung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH kann eine Zustimmung durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfolgen.
- 10.7. Die Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Ausschöpfung des Budgets können keine Anträge mehr bewilligt werden.
- 10.8. Jeder Förderungswerber ist berechtigt, pro Kalenderjahr einen Investitionsförderantrag für Energie- und Umweltmaßnahmen im Rahmen des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ einzureichen.
- 10.9. Das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

#### 10.10. Förderstelle

Förderanträge sind elektronisch über das e-cohesion Portal ATES einzureichen. Es können auch fristwahrende Papieranträge mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle eingebracht werden:

Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Telefon: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

Die verpflichtende elektronische Antragstellung bleibt davon allerdings unbenommen.

#### 10.11. Förderabwicklung

Die gesamte Förderabwicklung erfolgt über das e-cohesion Portal ATES.

#### 10.12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

### **11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die burgenländische Landesregierung.

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Wirtschaftsagentur eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information. Die Förderabrechnung (First Level Control) erfolgt ebenfalls durch die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

### **12. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können nach Maßgabe des vorhandenen Budgets (1 Million Euro) bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Mag. Doskozil**

## **402. Stellenausschreibung der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka „Gemeindeamtsleiter/in“**

#### **Beschäftigungsausmaß:**

100 %, das sind 40 Wochenstunden

#### **Probezeit:**

1 Monat

#### **Einstufung:**

Entlohnungsschema Ia, Entlohnungsgruppe bv2

**Bruttomonatsentgelt:**

€ 3.375,80 (Jahr 2022 ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, während der Ausbildungsphase erfolgt ein Abschlag von 5 %).

**Funktionszulage:**

Nach erfolgreichem Abschluss der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung besteht Anspruch auf eine Funktionszulage brutto gem. § 62 Abs. 4 Z 1 GemBG 2014 (€ 587,10), die jedoch erst bei der Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter gewährt wird.

**Beginn des Dienstverhältnisses:**

1. Juli 2023

**Aufgabenbeschreibung:**

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung, sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen nach den Weisungen des Bürgermeisters
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstbetrieb
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Verordnungen
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren
- eigenständige Erstellung von Bescheiden und Sitzungsprotokollen
- Kenntnisse im Vertragswesen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde

**Anstellungserfordernisse:**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. volle Handlungsfähigkeit
4. persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsmatura
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreich abgelegte Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe bv2

Die oben angegebenen Anstellungserfordernisse sind jedenfalls zu erfüllen.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation

4. Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit
5. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
6. sachbezogenes Verwaltungsgeschick
7. Durchsetzungsvermögen und fachliche Kompetenz
8. Befähigung zu kooperativer und koordinierter Arbeit
9. sehr gute EDV Kenntnisse

**Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):**

- Lebenslauf mit Foto
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand
- Verwendungszeugnisse
- und bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst- und Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen, innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Rotenturm an der Pinka, Schloßplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka bzw. [post@rotenturm-pinka.bgld.gv.at](mailto:post@rotenturm-pinka.bgld.gv.at), einzubringen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes folgt, in dem die Stellenausschreibung enthalten ist.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Wagner**

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)